

## INHALT

Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigungen vom 06.09.2023 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 111 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath für folgende 4 Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses durch Umbau in ein Mehrfamilienhaus (4 WE) mit Errichtung von 3 zusätzlichen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0754 Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 5. Nutzungsänderung eines Reiheneckhauses in 2 Wohneinheiten mit 4 offenen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0755; Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 3 a. Nutzungsänderung eines Reihenmittelhauses in 2 Wohneinheiten mit 4 offenen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0756; Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 3 b. Nutzungsänderung eines Reiheneckhauses in 2 Wohneinheiten mit 4 offenen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0757; Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 3 c (Bauherren: Frau Katalin Lutzenberger Herr Rudolf Lutzenberger). An die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 108, 112/4, 112/3, 111/2, 114, 114/3, 114/14 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath

136

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland (Entschädigungssatzung) vom 10.08.2022 (in Kraft getreten am 13.12.2022) vom 14.03.2023

139

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigungen vom 06.09.2023 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 111 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath für folgende 4 Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses durch Umbau in ein Mehrfamilienhaus (4 WE) mit Errichtung von 3 zusätzlichen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0754 Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 5. Nutzungsänderung eines Reiheneckhauses in 2 Wohneinheiten mit 4 offenen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0755; Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 3 a. Nutzungsänderung eines Reihemittelhauses in 2 Wohneinheiten mit 4 offenen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0756; Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 3 b. Nutzungsänderung eines Reiheneckhauses in 2 Wohneinheiten mit 4 offenen Pkw-Stellplätzen (Bestandsgenehmigung) Nr. 2020-0757; Bauort: 82284 Grafrath, Badstraße 3 c (Bauherren: Frau Katalin Lutzenberger Herr Rudolf Lutzenberger). An die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 108, 112/4, 112/3, 111/2, 114, 114/3, 114/14 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.09.2023, BV-Nrn. 2020-0754, 2020-0755, 2020-0756 und 2020-0757 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 111 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath werden hiermit an die Eigentümer der o. g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigungen Nrn. 2020-0754, 2020-0756 und 2020-0757 wurden am 06.09.2023 unter Nebenbestimmungen sowie die Baugenehmigung Nr. 2020-0755 unter Nebenbestimmungen und Abweichung erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Zusatz:

Die Baugenehmigungen vom 06.09.2023, BV-Nrn. 2020-0754, 2020-0755, 2020-0756, 2020-0757 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 06.09.2023

Lampe  
Bauamt

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

Stockmeierweg 8  
82256 Fürstenfeldbruck

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000  
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV  
Erstellt am 05.10.2020

Flurstück: 111  
Gemarkung: Wildenroth

Gemeinde: Grafrath  
Landkreis: Fürstenfeldbruck  
Bezirk: Oberbayern



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.  
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Lutzenberger 111



Thomas Karmasin  
Landrat

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland (Entschädigungssatzung) vom 10.08.2022 (in Kraft getreten am 13.12.2022) vom 14.03.2023**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung erlässt der ZVTKA folgende Änderungssatzung:

## § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Auszahlung der Entschädigungen

*<sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden zum letzten eines Monats ausgezahlt. <sup>2</sup>Die Entschädigungen nach den §§ 4 und 5 werden jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt. “*

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 14.03.2023  
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler  
Verbandsvorsitzender